Auszug aus den Statuten

2. Zweck

- **2.1** Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist gemeinnützig, parteipolitisch und konfessionell ungebunden und bezweckt zum Wohle der Kinder bzw. Jugendliche und deren Umfeld alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, insbesondere
- ° den Grundsätzen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes Anerkennung zu verschaffen
- ° die Förderung der Kinder und Jugendlichen, damit sie die aktuellen Probleme erkennen und durch bewusste Gestaltung ihres Lebens nach Innen und Außen zu sich selbst finden, um dadurch das Leben leichter zu bewältigen
- ° die Beziehungsarbeit und Vernetzung aller, die in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit tätig sind zu aktivieren, fördern und unterstützen
- ° gesunde Strukturen in der Gesellschaft zum Nutzen der Kinder und Jugendlichen zu schaffen
- Hilfen so ganzheitlich wie möglich anzusetzen, sodass die ganze Lebenssituation erfasst werden kann. Es gilt, die Person in ihrer Ganzheit, als Einheit von Körper, Geist und Seele zu sehen und die Fähigkeiten des einzelnen zu persönlichen und eigenständigen Problemlösungen hinzuführen
- ° Hilfe, Intervention und Unterstützung so früh wie möglich anzusetzen, sodass mit Präventionsmaßnahmen ein hoher Kosten/Nutzeneffekt erreicht werden kann
- Kindern und Jugendlichen ohne Ansehen von Staatszugehörigkeit, Religion und Rasse Schutz,
 Hilfe und Betreuung zu gewähren, Notständen vorzubeugen und positive Assistenzhilfe zu leisten
 die Bevölkerung des Landes zu Hilfsmaßnahmen aufzurufen
- ° Patenschaften für Kinder und Jugendliche zu vermitteln und die persönliche Beziehung zwischen beiden zu fördern
- ° die Effektivität von Programmen, die von "Rettet das Kind Vorarlberg" durchgeführt werden, durch wissenschaftlich fundierte Untersuchungen zu erheben und zu evaluieren; allenfalls unter Beiziehung besonders geeigneter Fachkräfte
- Beteiligung an Programmen zur aktiven Jugendförderung
- ° im Interesse der gesunden Entwicklung des Kindes, des Jugendlichen und der Familie in allen Lebenssituationen bei Beratung, Lehre und Forschung mitzuwirken
- ° Den Umgang mit den anvertrauten Menschen auf fachlicher und menschlicher Ebene auf einem hohen wertschätzendem Qualitätsniveau sicherzustellen und weiterzuentwickeln
- of forschend und planend tätig zu sein und die gesammelten Daten zu sichten und auszuwerten
- Öffentlichkeitsarbeit
- ° Präventions- und Aufklärungsarbeit
- **2.2** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er sammelt nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen an. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn wird ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentlich, fördernde u. Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein aktiv unterstützen und fördern.
- 4.4 Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2

Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- 6.5 Darüber hinaus kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
- 6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Pkt. 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte

- 7.1.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- 7.1.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.1.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.1.4 Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.1.5 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.1.6 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.2 Pflichten

- 7.2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 7.2.2 Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.2.3 Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum Fälligkeitstag, das ist der 31.03. jeden Jahres zu bezahlen.

Die Mitgliedsbeiträge sind wertgesichert. Zur Ermittlung wird der Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex 2000 (2000 = 100) herangezogen. Die Mitgliedsbeiträge ändern sich jeweils am 1. Jänner um die Differenz zwischen dem Oktober-Index des Vorjahres zum Oktober-Index des vorangegangenen Jahres. Ausgangsindexzahl für den Mitgliedsbeitrag 2006 ist der Index Oktober 2005 = 111,0. Das Ergebnis wird auf 10 Cent gerundet.